

49
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2410 085

Gesetz: GrundG Art 14; WohnG Art VIII; Verordnung über die
Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf
Miet- und Pachtverhältnisse vom 28.9.1943 - RGBl I
546 - (EinwirkungsVO) § 3.

Rechtssatz: Die Zuweisung einer Wohnung gemäß Art VIII WohnG
und die Aufforderung der Wohnungsbehörde an den
Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs 1 Satz 1 Ein-
wirkungsVO, mit dem früheren Mieter einen Miet-
vertrag abzuschließen, begründen für den Begün-
stigten keine Rechtsposition, die einer Enteignung
fähig ist.

Aktenzeichen: III ZR 231/53

Urt. des BGH v. 5. Mai 1955

LG Nürnberg-Fürth

OLG Nürnberg

Verkündet

laut Protokoll

am 5. Mai 1955

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt N., vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

gegen

Frau Karoline P. in N., S. str. ,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Nürnberg vom 29. Mai 1953 aufgehoben und das Urteil
der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Nürnberg-
Fürth vom 4. Juni 1952 abgeändert.

Die Klägerin wird mit ihrer Klage, soweit darüber
durch die Vorinstanzen bisher entschieden ist, abgewie-
sen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil
vorbehalten.

Von Rechts wegen

L9

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1928 Mieterin einer Wohnung in einem im Eigentum der beklagten Stadt stehenden Haus, das am 21. Februar 1945 bei einem Luftangriff schwer beschädigt wurde. Auf ihren Antrag wurde der Klägerin durch Verfügung des Hauptwohnungsamts der Beklagten vom 12. Juli 1946 ihre frühere Wohnung zum Selbstausbau zugewiesen. Das Grundstücksamt der Beklagten lehnte jedoch den neuerlichen Abschluß eines Mietvertrags mit der Klägerin wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP seit 1937 ab. Daraufhin erging unter dem 16. September 1946 eine weitere Verfügung des Hauptwohnungsamts, durch die die frühere Wohnung der Klägerin an einen gewissen K. zum Selbstausbau zugewiesen wurde. Den Einspruch der Klägerin gegen diese anderweite Zuweisung wies das Hauptwohnungsamt durch Verfügung vom 12. Juni 1947 zurück. Die Klägerin erwirkte alsdann, nachdem ihre Beschwerde an die Regierung in Ansbach und ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht in Ansbach erfolglos geblieben waren, ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. November 1949, durch das das Urteil des Verwaltungsgerichts, die Entscheidung der Regierung (Landessiedlungsamt) in Ansbach sowie die Entscheidungen des Hauptwohnungsamts der Beklagten vom 12. Juni 1947 und 16. September 1946 aufgehoben wurden.

Die Klägerin verlangt nunmehr wegen der Vorenthaltung ihrer früheren Wohnung von der Beklagten Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung und hat dementsprechend Klage erhoben.

Das Landgericht hat durch "Teilzwischenurteil" den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit der Schaden nach dem 31. Dezember 1949 ent-



standen ist. In den Gründen dieses Urteils ist ausgeführt, dem Wohnungsamt habe zumindest nach Erlass des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs die Amtspflicht obgelegen, erneut tätig zu werden und zwar in der Richtung, daß ein Mietvertrag zugunsten der Klägerin, die sich auch weiterhin um die Wohnung bemüht habe, festgesetzt wurde.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Es hat die zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung gegenüber der Klägerin bereits in der Zuweisung der Wohnung an Knorr und in der Aufrechterhaltung des durch diese Zuweisung geschaffenen, die Klägerin schädigenden Zustandes gesehen.

Mit der Revision erstrebt die beklagte Stadt die Abweisung der Klage im Umfang des bisherigen Teilurteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat sich in der rechtlichen Würdigung der vom Wohnungsamt getroffenen Maßnahmen (Zuweisung der Wohnung zum Selbstausbau an die Klägerin durch Verfügung vom 12. Juli 1946 und spätere Zuweisung vom 16. September 1946 an K■■■■) der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs angeschlossen und dazu ausgeführt: Entgegen der Auffassung der Wohnungsbehörden und des Verwaltungsgerichts Ansbach handele es sich bei der Verfügung des Wohnungsamts vom 12. Juli 1946 nicht um die Zuweisung einer freien Wohnung nach Art VIII des Wohnungsgesetzes. Eine Erfassung und

Zuweisung nach dem Wohnungsgesetz könne nur für Wohnungen (Wohnraum im Sinn des Art XII des Wohnungsgesetzes) in Betracht kommen, aber nicht für kriegszerstörte Wohnungen, die durch Baumaßnahmen erst wieder zu Wohnungen im Sinn des Wohnungsgesetzes hergerichtet werden müßten. Für derartige zerstörte Wohnungen seien die Bestimmungen der Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943 (RGBl I 546) - EinwirkungsVO - maßgebend gewesen. Der Bescheid des Wohnungsamts vom 12. Juli 1946 stelle sich - auch wenn er sich auf andere Bestimmungen stütze - seinem Wesen nach als Genehmigung eines Mietvertrags oder als Auftrag an den Hausbesitzer dar, die herzustellende Wohnung an die Klägerin zu vermieten, und entspreche in dieser Richtung dem § 3 EinwirkungsVO. In der Mitteilung des Grundstücksamts an die Wohnungsbehörde, daß eine Vermietung der Wohnung an die Klägerin entsprechend einem Beschluß des Grundstücksausschusses abgelehnt werde, liege eine Beschwerde gemäß § 3 Abs 2 EinwirkungsVO in Verbindung mit Art VII Ziff 3 des Wohnungsgesetzes. Darin, daß die Wohnungsbehörde dieser Beschwerde stattgegeben habe, liege jedoch ein Ermessensmissbrauch. Der Klägerin hätte angesichts der Bestimmung des § 1 Abs 3 EinwirkungsVO, derzufolge sie als frühere Mieterin bevorzugt zu berücksichtigen gewesen sei, der Bewerber K. nicht vorgezogen werden dürfen, zumal die Bestimmungen des Art VIII des Wohnungsgesetzes über die Reihenfolge der einzuweisenden Personen hier nicht in Betracht gekommen seien. Die politische Belastung der Klägerin hätte ausser Betracht bleiben müssen. Die Weisung der Militärregierung von Bayern vom 3. Mai 1946, nach der kein "Nazi" unter günstigeren Bedingungen als die anderen Personen der Gemeinde hätte Wohnen dürfen und Parteimitglieder sogar zum Verlassen

ihrer Wohnungen hätten angewiesen werden können, sei nicht einschlägig gewesen. Denn es sei weder hier noch in einer sonstigen Weisung der Militärregierung ein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß es Verwaltungsbehörden untersagt sei, früheren "Nazis" Ruinen zum Selbstausbau zuzuweisen. Ein Verschulden der verantwortlichen Beamten der Beklagten müsse bejaht werden. Denn ein pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter hätte erkennen müssen, daß es an einer gesetzlichen Grundlage für einen Widerruf der Verfügung vom 12. Juli 1946 gefehlt habe.

2. Es braucht nicht abschließend dazu Stellung genommen werden, ob und inwieweit dem Berufungsgericht in der Beurteilung der objektiven Rechtslage zu folgen ist. Jedenfalls kann dem in dieser Sache tätig gewordenen Beamten nicht der Vorwurf gemacht werden, durch die anderweite Zuweisung der Wohnung an K. schuldhafte der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzt zu haben. Selbst wenn man mit dem Berufungsgericht von der - objektiven - Nichtanwendbarkeit des Wohnungsgesetzes ausgehen wollte, so kann doch den Beamten des Wohnungsamtes kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn sie glaubten, bei der gegebenen Sachlage Maßnahmen nach dem Wohnungsgesetz treffen zu können. Im Herbst 1946 war die Frage, ob das Wohnungsgesetz eine allumfassende und auch die Kriegszerstörten und wiederaufzubauenden Wohnungen einbeziehende Regelung getroffen habe und deshalb für die Anwendung der Sonderbestimmungen der EinwirkungsVO kein Raum mehr sei oder ob diese Verordnung doch noch neben dem Wohnungsgesetz Geltung zu beanspruchen habe, in Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Rechtslehre noch keineswegs geklärt. Das Berufungsgericht misst in diesem Zusammenhang dem Umstand,

daß das Wohnungsgesetz nur von - bezugsfertigen - "Wohnungen" und "Wohnraum" und nicht von Ruinen und zerstörten und erst noch auszubauenden Wohnungen spricht, auch für die Frage des Verschuldens der Beamten des Wohnungsamts besondere Bedeutung bei und meint, bereits daraus hätten die Beamten erkennen müssen, daß das Wohnungsgesetz auf die hier interessierende zerstörte und erst noch auszubauende frühere Wohnung der Klägerin nicht anwendbar gewesen wäre. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, zumal auch die EinwirkungsVO in den hier maßgeblichen und vom Berufungsgericht zur Anwendung gebrachten Bestimmungen ebenfalls nur von neuerstellten und wiederhergestellten Räumen und nicht von Ruinen spricht. Schuldhaft war es jedenfalls nicht, wenn die Beamten des Wohnungsamts die gesetzliche Grundlage für ihre Maßnahmen in dem Wohnungsgesetz gesehen haben, haben doch auch die Regierung in Ansbach (Landessiedlungsamt) und das Landesverwaltungsgericht in Ansbach das Wohnungsgesetz zur Grundlage ihrer Entscheidungen über die Rechtmässigkeit der Maßnahmen des Wohnungsamts gemacht. Bessere Einsicht in die Rechtslage als sie später die vorgesetzte Dienststelle und das Landesverwaltungsgericht gezeigt haben, kann von pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten des Wohnungsamts schlechterdings nicht verlangt werden.

Konnten aber die Beamten des Wohnungsamts, ohne sich einem Schuldvorwurf auszusetzen, der Auffassung sein, nach dem Wohnungsgesetz vorgehen zu können, dann kann von einem Verschulden dieser Beamten auch nicht deswegen die Rede sein, weil sie sich an die Anordnung der Militärregierung vom 3. Mai 1946 gehalten haben. Wenn auch in dieser Weisung ebenfalls nur von "Wohnungen" und nicht von Ruinen und zerstörten und erst wieder herzustellenden Wohnräumen die Rede

ist, so durften doch die Beamten des Wohnungsamts, ohne schuldhaft zu handeln, davon ausgehen, auch bei Zuweisung einer erst noch auszubauenden Wohnung an diese Weisung gebunden zu sein. In dieser Weisung, die die "Wohnungspolitik hinsichtlich Parteimitglieder" betrifft, wird mit besonderem Nachdruck betont, daß kein "Nazi" unter günstigeren Bedingungen wohnen dürfe, als andere Personen in der Gemeinde. Es wird alsdann unter Ziff 4 nochmals ausdrücklich angeordnet, daß Mitglieder der NSDAP ... jeden Wohnraum verlassen müssen, welcher als günstiger als der von Nichtparteimitgliedern oder verfolgten Personen angesehen werden kann. Es wird weiter noch betont, es sei den Wohnungsbeamten nicht freigestellt "Nazis" auszuweisen, sondern sie seien dazu verpflichtet. Für die Beamten des Wohnungsamts lag es daher nahe, sich an diese Weisungen auch bei der Zuweisung von zerstörten Wohnungen zum Selbstausbau zu halten, insbesondere deshalb, weil nach der Wiederherstellung der zerstörten Wohnungen diese wieder zu "Wohnungen" im Sinn des Wohnungsgesetzes und der Weisung der Militärregierung wurden. Für frühere Mitglieder der NSDAP war daher keineswegs die Gefahr ausgeschlossen, daß sie auch aus einer selbst ausgebauten Wohnung nach Maßgabe der Weisung der Militärregierung zu Gunsten eines Nichtparteimitglieds wieder ausgewiesen wurden. Deshalb konnte das Wohnungsamt damals durchaus der Auffassung sein, daß Sinn und Zweck der Weisung der Militärregierung ihre Beachtung auch bei Zuweisung von nichtzerstörten Wohnungen zum Selbstausbau erfordere. Es kann deshalb eine Pflichtverletzung der Beamten des Wohnungsamts nicht darin gefunden werden, daß sie bei der Entscheidung über die "Beschwerde" der Grundstückseigentümerin über die Zuweisung der Wohnung an die Klägerin sich an die Weisung der Militärregierung gebunden gefühlt und deshalb die anderweite Zuweisung der Wohnung an den

politisch unbelasteten Bewerber K. verfügt haben. Eine die Verpflichtung der beklagten Stadt zum Schadensersatz auslösende Amtspflichtverletzung liegt mithin insoweit nicht vor.

II.

1. Auch das Verhalten der Beamten des Wohnungsamts, in dem das Landgericht eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung erblickt hat, vermag einen Schuldvorwurf nicht zu rechtfertigen. Das Landgericht ist der Auffassung, daß es, nachdem das genannte Urteil ergangen war, Aufgabe des Hauptwohnungsamts gewesen sei, beschleunigt dafür zu sorgen, daß die Klägerin ihre alte Wohnung wieder erhielt; es hätte notfalls einen Mietvertrag mit der Klägerin festsetzen und die anderen Wohnungsinhaber umquartieren müssen. Das Unterlassen derartiger Maßnahmen stelle eine Amtspflichtverletzung des Wohnungsamts der Klägerin gegenüber dar.

Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner abschließenden Stellungnahme zu der Frage, ob das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, wie die Beklagte meint, wegen Nichtbeachtung der Anordnung der Militärregierung vom 3. Mai 1946 gemäß Art 3, 4 AHKGes Nr 13 nichtig ist. Denn ganz unabhängig von dieser Frage kann die Klägerin mit ihrer Klage nicht durchdringen.

Nimmt man an, daß das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs nicht nichtig ist, dann muss auch in dem vorliegenden Rechtsstreit davon ausgegangen werden, daß die unter dem 16. September 1946 erfolgte Zuweisung der noch auszubauenden Wohnung an Knorr der Klägerin gegenüber rechtswidrig war (BGHZ 9, 329 ff und 10, 220 ff). Auch wenn man grundsätz-

lich die öffentliche Behörde für verpflichtet hält, dem durch einen wegen Rechtswidrigkeit aufgehobenen Verwaltungsakt Betroffenen die Rechtsstellung wieder zu verschaffen, die er durch den ihn belastenden Verwaltungsakt verloren hatte, so ist hier angesichts der besonderen Umstände des Falles gegen die Beamten des Wohnungsamts doch nicht der Vorwurf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung gerechtfertigt, wenn sie nach Erlass des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs nichts in der Richtung veranlaßt haben, der Klägerin die Wohnung zu verschaffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Verwaltungsgerichte bei ihrer Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Verfügung vom 16. September 1946 von den bei Erlass dieser Verfügung gegebenen Verhältnissen auszugehen hatten, daß aber bis zur Aufhebung dieser Verfügung durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung mehr als drei Jahre vergangen waren und die Beamten des Wohnungsamts sich nunmehr einer durch die tatsächliche Entwicklung völlig veränderten Situation gegenüber sahen. Der Bewerber K., dem die damals noch gar nicht wieder bewohnbare Wohnung zum Selbstausbau zugewiesen war, hatte die Wohnung unter Aufwendung eigener Mittel hergerichtet, sie alsdann bezogen und später auf Grund eines wohnungsamtlich genehmigten Tauschvertrags dem Arzt Dr. G. überlassen. Die Rechtsposition, die die Klägerin durch die Zuweisung der Wohnung an K. tatsächlich verloren hatte, bestand lediglich darin, daß eine Aufforderung der Wohnungsbehörde an die beklagte Stadt als Grundstückseigentümerin ergangen war, mit der Klägerin einen Mietvertrag über deren frühere Wohnung abzuschließen. Ein subjektives Recht, insbesondere einen Anspruch auf Abschluß eines entsprechenden Mietvertrags aber hatte die Klägerin aus jener Verfügung noch nicht erworben. Ihre durch

diese Verfügung geschaffene Rechtsposition erschöpfte sich vielmehr darin, daß die Behörde die Verfügung nicht mehr willkürlich widerrufen durfte, und daß sie, falls die Grundstückseigentümerin den Abschluß eines Mietvertrags verweigerte und gegen das Verlangen zum Abschluß eines Mietvertrages Beschwerde erhob, auch bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht willkürlich verfahren, sondern der Beschwerde nur aus besonderen Gründen, die auch unter Berücksichtigung der der Klägerin nach der EinwirkungsVO zukommenden Vorzugsstellung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens als gerechtfertigt erscheinen mußten, stattgeben durfte. Demgegenüber konnte den Beamten des Wohnungsamts die Rechtsposition des Mieters K (und seines Nachfolgers Dr. G), der die Wohnung ausgebaut und darüber einen Mietvertrag mit der Beklagten abgeschlossen hatte, als schutzwürdiger erscheinen. Es kann deshalb gegen die beteiligten Beamten - ganz gleichgültig, wie in dieser Beziehung die Rechtslage objektiv zu beurteilen ist - kein Schuldvorwurf erhoben werden, wenn sie davon ausgegangen sind, daß die Aufhebung der Zuweisungsverfügung vom 16. September 1946 für das Wohnungsamt nicht die Verpflichtung begründe, den Dr. G, dessen Rechtsvorgänger die Wohnung erst erbaut hatte und der einen privatrechtlichen Mietvertrag darüber geschlossen hatte, zugunsten der Klägerin, die - wie gesagt - noch gar keinen Rechtsanspruch hinsichtlich der Wohnung erworben hatte, aus der Wohnung wieder zu entfernen. Deshalb kann offen bleiben, ob die Beklagte dazu überhaupt eine rechtliche Handhabe gehabt hätte.

2. Es könnte fraglich sein, ob sich aus der Aufhebung der in Rede stehenden Maßnahmen des Wohnungsamts durch verwaltungsgerichtliches Urteil für die Wohnungsbehörde nicht

eine Pflicht zur "Folgenbeseitigung" wenn auch nicht in der Art, daß der Klägerin die frühere und inzwischen von Dr. Götze bezogene Wohnung zur Verfügung zu stellen gewesen wäre, so doch in der Form ergab, daß ihr eine andere angemessene Wohnung bevorzugt zuzuweisen war. Es kann aber nicht als schuldhaft angesehen werden, wenn die Beamten des Wohnungsamts davon ausgegangen sind, daß sie zur Nachweisung einer neuen Wohnung nur im Rahmen des Möglichen und unter gebührender Berücksichtigung auch der Interessen anderer Wohnungsuchender verpflichtet seien, und wenn sie sogar der Meinung waren, sie müßten auch bei der Zuweisung einer anderen Wohnung an die Klägerin die die "Nazis" benachteiligende Rangordnung innehalten. Die Klägerin hat selbst vorgetragen, daß die beklagte Stadt sich - wenn auch "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" - um eine andere Wohnung für sie bemüht hat. Daß sie es an Bemühungen in einer Weise habe fehlen lassen, daß darin eine schuldhafte Amtspflichtwidrigkeit ihrer Beamten gesehen werden müßte, kann aus dem eigenen Vortrag der Klägerin nicht entnommen werden.

3. Ob den Beamten des Wohnungsamts daraus, daß sie der Klägerin von der Verfügung vom 16. September 1946 keine Kenntnis gegeben haben, ein Vorwurf zu machen ist, kann offen bleiben. Denn es ist nicht dargetan, daß der Klägerin aus dieser Unterlassung ein Schaden erwachsen ist. Wenn ihr die Verfügung alsbald nach ihrem Erlass bekannt gemacht worden wäre, hätte sie allenfalls früher ein Rechtsmittel dagegen einlegen können und wäre alsdann möglicherweise das Verwaltungsstreitverfahren früher beendet gewesen. Daß die Klägerin aber dadurch, daß das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht einige Zeit früher ergangen ist, irgend einen Schaden erlitten habe, ist aus ihrem Vortrag nicht ersichtlich.

4. Ferner kann auch daraus allein, daß das Wohnungsamt der Beschwerde der Grundstückseigentümerin gegen die Zuweisung der Wohnung an die Klägerin zum Selbstausbau stattgegeben und gleichzeitig über die "Wohnung" durch Zuweisung an Knorr anderweit und in einer später vom Verwaltungsgerichtshof mißbilligten Weise verfügt hat, nichts zugunsten der Klägerin hergeleitet werden. Der Rechtssatz, daß ein Beamter schon allein deswegen schuldhaft handelt, weil er nicht mit der - objektiven - Möglichkeit rechnet, daß seine Maßnahme auf Rechtsmittel des Betroffenen hin wieder aufgehoben werden könnte, besteht nicht. Ein Verschulden und damit eine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung kann vielmehr nur dann in Betracht kommen, wenn der Beamte seine Maßnahme unter schuldhaft unrichtiger Beurteilung der Rechtslage getroffen hat. Davon aber kann hier nicht gesprochen werden, zumal das Landessiedlungsamt und das Landesverwaltungsgericht die in Rede stehenden Maßnahmen als objektiv berechtigt angesehen haben.

5. Schließlich ist der Klageanspruch auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Entschädigung für Aufopferung oder enteignungsgleichen Eingriff begründet. Die Rechtsposition, die für die Klägerin durch die Verfügung des Hauptwohnungsamts vom 12. Juli 1946 geschaffen war, war nicht von der Art, daß in der späteren Wiederentziehung dieser Rechtsposition durch die Wohnungsbehörden ein enteignungsgleicher Tatbestand erblickt werden könnte. Dabei ist es unerheblich, ob man in dieser Verfügung eine nach den Grundsätzen des Wohnungsgesetzes zu beurteilende (Erfassung und) Zuweisung einer - noch auszubauenden - Wohnung oder mit dem Berufungsgericht und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eine Auf-

forderung an die beklagte Stadt zum Abschluß eines Mietvertrags mit der Klägerin gemäß § 3 Abs 1 Satz 1 EinwirkungsVO sehen will. Beide Maßnahmen stellen sich dar als das behördliche Gebot zum Abschluß eines Rechtsverhältnisses (Mietvertrags) mit dem zugewiesenen oder früheren Mieter. Es handelt sich mithin in beiden Fällen um einen begünstigenden Verwaltungsakt, der jedoch für den Begünstigten noch kein Recht, das Gegenstand einer Enteignung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs sein könnte, begründet. Es braucht in diesem Zusammenhang zu der Frage nicht Stellung genommen zu werden, ob vermögenswerte Rechte des öffentlichen Rechts überhaupt den Enteignungsschutz genießen (so BGHZ 6, 270 [278]) oder ob das grundsätzlich zu verneinen ist (BVerfGE 1, 264, [277/78] und 2, 380 [399/402]). Denn die Klägerin erhielt durch die wohnungsamtliche Verfügung vom 12. Juli 1946, die ihr weder einen Anspruch auf Abschluß eines Rechtsverhältnisses (Mietvertrags) noch ein sonstiges subjektives Recht verlieh, überhaupt keine Rechtsposition, die auch bei weitester Auslegung unter den Begriff des "Eigentums" gebracht werden könnte. Deshalb kann ihr auch eine Enteignungsentschädigung für die Entziehung dieser Rechtsposition nicht gewährt werden.

III.

Die Revision mußte nach alledem zur Aufhebung und Abänderung der vorinstanzlichen Urteile und zur Abweisung der Klage im Rahmen der Vorentscheidungen führen. Es kann deshalb offen bleiben, ob der vor dem Landgericht von der Klägerin zuletzt gestellte Antrag in Wirklichkeit nicht ein Feststellungsantrag war und ob deshalb das landgerichtliche

Urteil tatsächlich nicht als Zwischenurteil über den Grund des Klageanspruchs, sondern als ein dem Feststellungsantrag .. teilweise .. stattgebendes Teilendurteil aufzufassen ist (vgl. BGHZ 7, 331). Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob der nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils zu II gestellte - erstmals im Schriftsatz der Klägerin vom 24. März 1952 angekündigte - Antrag auf Verurteilung der Beklagten zu Zahlung eines Teilbetrags von 3.000 DM tatsächlich überhaupt verlesen worden ist.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Hußla